

Liestal, 5. Juni 2018/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2018/506
Postulat	von Miriam Locher
Titel:	„Sozial gestalten“ Schaffung einer Ombudsstelle Gleichstellung
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

1. Begründung

Lohnungleichheit ist explizit verankert in der Bundesverfassung, Artikel 8 Absatz 3. Das Diskriminierungsverbot in Bezug auf Entlohnung ist im Gleichstellungsgesetz (GIG), Artikel 3 Absatz 2, festgehalten (*Stand 1. Juni 2018*).

Für die Umsetzung sind diverse Instrumente auf verschiedenen Ebenen nötig. Davon ausgehend, dass mit einer Ombudsstelle für Lohnungleichheit, wie von Postulat Nr. 2018/506 gefordert, eine unabhängige, neutrale Vermittlungs- und Vertrauensstelle mit spezialisiertem Wissen zu Lohnungleichheit zwischen Frauen und Männern gemeint ist, führt der Kanton drei Anlaufstellen, die gemäss Auftrag solche Aufgaben wahrnehmen. An diese können sich Private, Behörden, Institutionen, Arbeitgebende und Arbeitnehmende wenden:

Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben: Die kantonale Schlichtungsstelle vermittelt zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden in Fällen, die unter das Gleichstellungsgesetz fallen. Gemäss Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG, [SGS 108]) sind Diskriminierungsstreitigkeiten aus privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnissen vor Anrufung richterlicher Behörden der kantonalen Schlichtungsstelle zu unterbreiten. Die Schlichtungsstelle berät die Parteien und wirkt auf eine gütliche Verständigung hin (Artikel 5).

Gleichstellung für Frauen und Männer: Die Fachstelle hat den Auftrag, Private und Behörden in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann zu beraten (Artikel 2 Absatz 2b der Verordnung über die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann [SGS 142.53]). Sie ist Anlaufstelle für Fragen und Beschwerden aus der Öffentlichkeit, die Gleichstellungsfragen betreffen (Artikel 2 Absatz 4). Sie ist spezialisiert auf Beratungen rund um das GIG, das auch Lohndiskriminierung umfasst.

Ombudsmann Baselland: Er berät und hilft Streitfälle mit Behörden, Verwaltungen und Institutionen zu verschiedenen Themen zu schlichten – als unabhängiger Vermittler und Vertrauensperson.

Diese Anlaufstellen decken gemäss GIG und EG GIG *Beratungs- und Vermittlungsanfragen* zu Lohnungleichheit und -diskriminierung explizit ab. Deshalb stellt der Regierungsrat den Antrag, das vorliegende Postulat entgegenzunehmen und als erledigt abzuschreiben.